## Ständige Kommission für Sprachenkontrolle



Rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 26. September 2018

[...]

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 21. September 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die bei der SKSK gegen den FÖD BOSA in Bezug auf die Zusendung eines in Französisch erstellten Lohnzettels an eine deutschsprachige Bedienstete eingereicht worden ist.

\* \*

Wir haben Sie am 28. Juni 2018 diesbezüglich befragt.

Auf das Informationsersuchen der SKSK haben Sie uns am 21. August 2018 wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"Frau Mathey hat ihren Wohnsitz in Sankt Vith und ist beim FÖD Finanzen beschäftigt.

1. Wäre die Betreffende einer zentralen Dienststelle zugewiesen, fände folgende Bestimmung Anwendung:

Artikel 43*ter* des Königlichen Erlasses vom 18. Juli 1966 zur Koordinierung der Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten.

- "§ 1 Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels finden Anwendung auf die zentralen Dienststellen der zentralisierten föderalen öffentlichen Dienste, die Ministerien ausgenommen, auf die die Bestimmungen von Artikel 43 anwendbar bleiben.
- § 2 Verwaltungen zentraler Dienststellen, mit Ausnahme des Strategiebüros, werden in französische und niederländische Direktionen oder Abteilungen, Büros und Sektionen aufgegliedert, wenn dies durch die Art der Angelegenheiten und die Anzahl Personalmitglieder gerechtfertigt ist.
- § 3 Alle Stellen mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten des Direktionsausschusses, wenn die Anzahl der den Managementfunktionen entsprechenden Stellen und der damit gleichgesetzten Stellen ungerade ist, und der Stellen der Mitglieder des Strategiebüros werden in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen niederländischen Sprachkader und einen französischen Sprachkader.

Alle Bediensteten werden in eine Sprachrolle eingetragen: die niederländische Sprachrolle oder die französische Sprachrolle. (...)"

In diesem Fall gibt es also weder einen deutschen Sprachkader noch eine deutsche Sprachrolle.

2. Wäre die Betreffende einer regionalen Dienststelle zugewiesen, fänden die Bestimmungen von Kapitel IV "Sprachengebrauch in regionalen Dienststellen" des weiter oben erwähnten Erlasses Anwendung.

In diesem Fall ist in den Vorschriften vorgesehen, dass die betreffende Person in die französische oder in die niederländische Sprachrolle aufgenommen werden muss. Erneut ist keine Rede von einer deutschen Sprachrolle.

Schlussfolgerung: Da Frau Mathey in der französischen Sprachrolle aufgenommen ist, wird ihr Lohnzettel zu Recht in französischer Sprache erstellt."

\* \*

Der FÖD BOSA ist eine zentrale Dienststelle gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 1 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Der Lohnzettel eines Bediensteten eines föderalen öffentlichen Dienstes ist ein Dokument, das in den Bereich des Innendienstes im Sinne des KGS fällt.

Gemäß Artikel 39 § 1 des KGS, der in diesem Fall auf Artikel 17 § 1 Buchstabe B) Nr. 1 des KGS verweist, muss, wenn sich eine Angelegenheit auf einen Bediensteten einer Dienststelle bezieht, die Sprache benutzt werden, in der dieser seine Zulassungsprüfung abgelegt hat oder, in Ermangelung einer solchen Prüfung, die Sprache der Gruppe, der der Betreffende aufgrund seiner Hauptsprache angehört. In demselben Artikel 39 § 1 des KGS wird ferner präzisiert, dass die Sprachrolle ausschlaggebend ist für die Untersuchung der in Artikel 17 Buchstabe B) Nr. 1 des KGS erwähnten Angelegenheiten.

Gemäß Artikel 43ter § 3 werden alle Stellen der FÖDs in zwei Sprachkader aufgeteilt: einen niederländischen Sprachkader und einen französischen Sprachkader, und alle Bediensteten in eine Sprachrolle eingetragen: die niederländische Sprachrolle oder die französische Sprachrolle.

Die betreffende Bedienstete ist in die französische Sprachrolle aufgenommen worden, somit muss der Lohnzettel in Französisch erstellt werden.

Die Klage ist somit zulässig, aber unbegründet.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Klägerin.	
Hochachtungsvoll	
	Der Präsident
	E. VANDENBOSSCHE